

8) am Montag, den 23. März 1885, von früh 8 Uhr an, ebendaselbst

für die Stadt Bautzen, und zwar die Militärflichtigen des Geburtsjahrganges 1865.

9) am Dienstag, den 24. März 1885, von früh 8 Uhr an, ebendaselbst

für die Ortschaften Krosendorf mit Neuarnsdorf, Kuritz, Baruth, Borschnitz, Bischütz mit Bischütz, Belgern, Berge, Binnewitz, Birkau, Blöse, Bobitz mit Reubitz, Bolbitz mit Alt- und Neubolschütz, Bannowitz und Döberitz, Bornitz mit Neubornitz, Brehmen, Briesing, Briesnitz, Bröba, Bröhna, Buchwalde, Burk, Camina mit Grünbusch, Caminau, Canis-Christina, Cannowitz bei Gröditz, Cossau, Coblenz, Cölln, Commerau bei Guttaw, Commerau bei Königs-
wartha, Tornitz, Cosul, Coslern, Dahlowitz, Dahmen, Daranitz, Dendwitz, Diehmen mit Neudiehmen, Doberschau, Döberschütz bei Bautzen, Döberschütz bei
Königswartha, Dobranitz, Döbschütz, Döbschütz, Groß- und Klein- mit Lehn, Döhlen, Drauschkowitz mit Drößang und Ratschowitz;

10) am Mittwoch, den 25. März 1885, von früh 8 Uhr an, ebendaselbst

für die Ortschaften Dreska, Dreikretscham, Dreschen, Droben, Dubraute, Ebendorf, Eutrich, Gaußig mit Kleingaußig, Gleina, Gnashütz, Göbeln, Göben mit Buschütz, Gölenz, Gröditz, Großdubrau, Großpostaue, Großjeitschen, Großwella, Grubitz mit Sosulahora und Jeznitz a. G., Grubschütz, Günther-
dorf, Gubra mit Neuguhra, Guttaw mit Neudörfel und Fleißig, Hainitz, Halbdorf a. d. Spr. mit Geißlich, Hollschau mit Hollschubrau, Jenitzow mit Klein-
jentzow, Jeschütz, Jeznitz mit Neujeznitz, Johnsdorf, Kauppa mit Jechseda, Kleinbauzen, Kleinbauzen, Kleinfürstlichen mit Siebitz und Bresle, Kleinluniz, Klein-
luniz mit Neudörfel, Kleinseidau, Kleinseitschen, Kleinwelta Colone, Kleinwelta Dorf, Klitz;

11) am Donnerstag, den 26. März 1885, von früh 8 Uhr an, ebendaselbst

für die Ortschaften Königswartha, Kreitwitz, Kronförstchen, Kubischütz, Kunischütz, Lomiske mit Neuhausen, Leichnam Libon, Lippitsch, Litten, Lömisschau, Loga,
Lomiske bei Wilhel mit Crosta, Lomiske bei Rieschwitz mit Pissahora, Lubachau, Luga mit Posjhorn und Neuluga, Luppa mit Luppedubrau und Boda,
Luttwitz, Malschwitz, Malsitz mit Neumalssitz, Mehltheuer, Merka, Meischwitz, Mikel mit Leicha, Milkwitz mit Groß- und Kleinbröfern, Mönchswalde mit
Meinboblitz, Muschelwitz, Nadelwitz, Naundorf, Nechern, Nedaschütz mit Kleinpraga, Reichwitz, Neudorf bei Königswartha, Neudorf bei Rieschwitz, Neudorf
a. d. Spr. mit Ruhethal, Niedergurig mit Lubas, Niederlaina, Niederuhna, Niesendorf, Nimschütz, Oberfürstlichen, Obergurig, Oberlaina, Oberuhna mit
Öschau, Dehna, Oppitz, Pafitz mit Bschartitz, Pieltz mit Großkunz, Pischwitz, Plechtowitz, Pommritz, Preitz, Preuschwitz, Prischwitz mit
Neupuschwitz, Puschwitz mit Neupuschwitz, Quatitz, Quwoz, Rabitz, Rischlau, Stadel;

12) am Freitag, den 27. März 1885, von früh 8 Uhr an, ebendaselbst

für die Ortschaften Radibor mit Grünbusch und schwarzem Adler, Rascha, Rattwitz, Rieschen, Salza, Salzenforst, Saritsch, Schechwitz, Schlungwitz,
Schmochitz, Schwarzauslitz, Sdier, Seidau aller Anteile mit Schmole, Semnitzhau, Singwitz, Sollschwitz, Soritz, Sornitz, Steindörfel, Stiebitz, Storcha, Strebla-
Strohschütz, Techitz, Teichitz, Temritz, Truppen, Uebigau mit Krinitz, Waditz, Wartha, Wanitz, Weicha, Weiditz mit Pannowitz, Weißig, Weißauslitz,
Wessel, Wetro, Wuschke bei Hochkirch, Wuschke bei Weizenberg, Wurtschen, Zeicha, Bischlowitz, Zodau, Zschillischau;
stattfindet.

Sodann erfolgt

13) am Sonnabend, den 28. März 1885, von früh 9 Uhr an, im Schießhause zu Bautzen

die Zoodung

für die zum ersten Male zur Gestellung kommenden Militärflichtigen.

In Gemäßheit § 60,4 und 61,1 der Erzäh-Ordnung werden die Ortsbehörden hiermit veranlaßt, die Vorladung der in den Recruitungs-Stammrollen
als angemeldet verzeichneten Militärflichtigen zu den betreffenden Musterungsterminen unanmeßlich sofort zu bewirken.

Dementsprechend haben die gedachten Behörden die Vorladungs-Pogen, nach deren entsprechender Vollziehung und Eintragung der Namen der zur
Musterung gelangenden Militärflichtigen, den letzteren vorlegen und von einem Jeden bei seinen Namen eigenhändig unterschreiben zu lassen.

Diese Vorladungs-Pogen sind alsdann von den Ortsbehörden bei Vorführung der Militärflichtigen im Musterungstermine zugleich als Vorstellung-

und Verlese-Listen zu benutzen und der Erzäh-Commission auf Erfordern vorzulegen.

Im Übrigen haben auch ohne besondere Vorladung alle im Jahre 1865 oder früher geborenen Militärflichtigen des hiesigen Aushebung-Bezirkes,
welche noch keine endgültige Entscheidung der Erzäh-Behörden erhalten haben, oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,
mithin auch alle bei dem vorjährigen Ober-Erzäh-Geschäfte zu einem Truppenteil zwar designiert, aber noch nicht zur Einstellung gelangten Militärflichtigen mit derjenigen Gemeinde, in welcher sie nach § 23,2 bez. 3 der Erzäh-Ordnung gestellungspflichtig sind, bei Vermeidung der in § 24,7 der Erzäh-
Ordnung angedrohten Strafen und Nachtheile, zu den vorbestimmten Terminen zur Musterung unanmeßlich sich einzufinden.

Gestellungspflichtige, welche die Anmeldung zur Stammrolle bis jetzt unterlassen haben, haben sich, zu Vermeidung gleicher Strafen und Nach-
theile, sofort bei der zuständigen Ortsbehörde dazu zu melden und zur Musterung mitzugestellen. Die Ortsbehörden aber sind verpflichtet, von derartigen
nachträglichen Anmeldungen dem unterzeichneten Civil-Vorstandem unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Militärflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben ein obrigkeitslich beglaubigtes ärztliches
Attest einzureichen.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen zu stellen und dieselben noch vor dem Musterungstermine
dem unterzeichneten Civil-Vorstandem namhaft zu machen.

Reklamationen, insoweit solche nach § 30 der Erzäh-Ordnung überhaupt zulässig sind, sind in der von dem Königl. Kriegsministerium durch
Verordnung vom 25. September 1871 vorgeschriebenen Form noch vor der Musterung bei dem unterzeichneten Civil-Vorstandem einzureichen. Später
angebrachte Reklamationen werden nur dann berücksichtigt, wenn die Veranlassung zu denselben erst nach der Musterung entstanden ist.

Die Entscheidung der Erzäh-Commission auf angebrachte Reklamationen erfolgt im Musterungstermine und wird am dritten Tage darauf
Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht, auch wenn der Reklamant zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden hat.

Recuse gegen die Entscheidung der Erzäh-Commission an die Ober-Erzäh-Commission müssen bei deren Verlust spätestens bis Nachmittags 5 Uhr
des zehnten Tages nach der Publication bei der Erzäh-Commission unter Beibringung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen angebracht werden.

Im Übrigen wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sich Militärflichtige im Musterungstermine freiwillig zum Diensteintritt
melden können. Auch Erzäh-Reservisten können als Freiwillige eintreten, und hierzu im Musterungstermine sich melden.

Wer zu dem freiwilligen dreijährigen activen Dienst sich meldet, hat die Vortheile, von den Truppenteilen, für welche er tauglich ist, denjenigen,
bei welchen er dienen will, sich wählen zu können.

Diejenigen Militärflichtigen, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen activen Dienstzeit bei der Cavallerie verpflichten, haben den Vortheil,
daß sie, anstatt fünf Jahre, nur drei Jahre in der Landwehr dienen. Außerdem erlangen sie noch die besondere Vergünstigung, in Friedenszeiten in der
Regel nicht zu den Reserve-Uebungen einberufen zu werden.

Zu einer derartigen freiwilligen Verpflichtung bedarf es einer obrigkeitslichen Bescheinigung über untabhängige Führung und das Nichtvorhandensein
sein hindernder Civil-Verhältnisse, sowie bei Unmündigen außerdem noch der Einwilligung des Vaters bez. Wormundes.

Mit dem Musterungs-Geschäfte findet gleichzeitig gemäß §§ 17 und 18 der Control-Ordnung die Classification der Reserve- und Landwehr-

mannschaften, sowie der Erzäh-Reserve I. Classe für den Fall der Einberufung zu den Fahnen statt.

Schließlich werden die Ortsbehörden veranlaßt, zu Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark, die stumlichen gestellungspflichtigen Menschenfamilien
ihrer Gemeinden zu den betreffenden Musterungsterminen der Erzäh-Commission rechtzeitig vorzustellen und namentlich auch darauf zu achten, daß dieselben während
dieser Zeiten nüchtern und gehörig beisammen bleiben, damit das Musterungsgeschäft seinerlei Störung erleidet, und deshalb sowie behufs eines erforderlich
werdender Auskunftsreihungen selbst an Musterungskette so lange mit anwesend zu bleiben, bis der letzte Militärflichtige ihrer Gemeinde entlassen ist.

Bautzen, den 17. Februar 1885.

Der Civil-Vorstande

der Königlichen Erzäh-Commission des Aushebung-Bezirks Bautzen.
von Bogberg, Amtshauptmann.

Kpt.

Von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgerichte soll

den 2. März 1885,

11 Uhr Vormittags,

die zum Nachlaß der Handelsfrau Marie Theresia verw. Kreischmar in Schönbrunn gehörige Häuslernaahrung Fol. 45 des Grund- und Hypothekenbuches
für Schönbrunn L. S. erbteilungshalber im Nachlaßgrundstück Nr. 56 des Bd. Cat. für Schönbrunn versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den
in der Schuster'schen Restauracion zu Schönbrunn aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Bischofsweida, am 18. Februar 1885.

Königliches Amtsgericht

Blankus.

Die mit einem pensionsberechtigten Jahreseinkommen von 1200 Mark botierte Stelle des Buchhalters und Controleurs bei hiesiger
städtischer Sparkasse wird mit dem 31. März d. J. vacant und wird zur Bewerbung um dieselbe hiermit aufgefordert, wobei bemerk't wird, daß bei Belebung
derselben nur auf Bewerber Rücksicht genommen werden kann, welche eine Caution von 1800 Mark zu stellen vermögen, möglichst schon im Spartenkasten
gearbeitet haben und mit den Arbeiten im Verwaltungsfache vertraut sind.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 5. März d. J. unter Beifügung der erforderlichen Bezeugnisse portofrei bei uns eingzureichen.

Bischofsweida, am 19. Februar 1885.

Der Stadtrath basels.

Gimp.